



European  
Six Sigma Club  
Deutschland e.V.

Telefon  
+49 (0)911 46 20 69 56

Telefax  
+49 (0)911 46 20 69 57

E-Mail  
essc@sixsigmaclub.de

Web  
www.sixsigmaclub.de

# Satzung des European Six Sigma Club Deutschland e.V. Stand 01. März 2013

Die Satzung des European Six Sigma Club Deutschland e. V. wurde bei der Gründungsversammlung am 24. Juli 2007 in Erlangen von 15 Teilnehmern beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 01. März 2013 in Nürnberg wurden Satzungsänderungen an den §1, §3.4 und §9.5, jeweils einstimmig bei 21 anwesenden Mitgliedern, beschlossen und in die Satzung des European Six Sigma Club Deutschland e. V. übernommen.

## Satzung

### § 1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

Der Verein führt den im Vereinsregister eingetragenen Namen:

European Six Sigma Club Deutschland e. V.

Abkürzung: ESSC-D

Sitz des Vereins ist: Nürnberg (Mittelfranken)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sitz des Vereins:	Verwaltung:	Bank:	Vorstand:	
Nürnberg		VR Bank Nürnberg		
Registergericht:	European Six Sigma Club	Empfänger: ESSC-De.V.	Dieter Szemkus	Vorsitzender
Amtsgericht Weimar	Deutschland e.V.	BLZ: 760 60 618	Mario Jürgens	Stellvertreter
Registernummer VR 1110	Fritz-Weidner-Str. 27f	Kto-Nr.: 557 684	Herbert Theato	Schatzmeister
Steuer-Nr. 161/141/42917	90451 Nürnberg	BIC: GENODEF1N02	Michael Kierdorf	
		IBAN: DE61 7606 0618 0000 5576 84	Prof. Dr. Bert Leyendecker	

---

## § 2. Zweck und Aufgaben

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von Six Sigma.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Erstellen von Leitlinien für die Aus- und Weiterbildung; Entwicklung von Trainingsprogrammen; Festlegen von Zertifizierungskriterien
- b) Sicherstellung des Kompetenzniveaus von Master Black Belts
- c) Förderung von (statistischer) Forschung, Entwicklung und Anwendung von Six Sigma
- d) Aufbereitung und Weitergabe von Erfahrungen aus der Six Sigma Projektarbeit
- e) Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit
- f) Entwicklung und Erarbeitung von Standards in der Six Sigma Methodik
- g) Verbreitung und fachspezifische Vertiefung des Wissens um und über die Six Sigma Methodik
- h) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- i) Gewährung von Stipendien
- j) Organisation und Durchführung von Fachkonferenzen
- k) Förderung und Herausgabe von Fachpublikationen
- l) Bildung von Fachgruppen
- m) Bildung eines Förderkreises

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Dienstverträge oder sonstige entgeltliche Verträge mit Mitgliedern des Vereins oder mit Mitgliedern seiner Organe darf der Verein schließen, wenn die Vergütung nicht unverhältnismäßig hoch ist. Ein Vorstandsmitglied ist insoweit von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn es als Vertragspartner oder als Angehöriger oder nahestehende Person eines Vertragspartners i.S.d. § 15 der Abgabenordnung bzw. § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes anzusehen ist.

### § 3. Mitgliedschaft, Beiträge

3.1 Mitglied des ESSC-D kann jede natürliche (persönliches Mitglied) oder juristische Person (korporatives Mitglied) werden, die bereit ist, den Satzungszweck und die Ziele des ESSC-D anzuerkennen und zu unterstützen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er ihn auf Verlangen des Antragstellers der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Die Ablehnung durch den Vorstand hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist wirksam am ersten Tag des folgenden Monats, der dem stattgebenden Beschluss folgt.

3.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Persönlichkeit verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den ESSC-D verdient gemacht hat. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von mindestens zwanzig Prozent (20 %) der Mitglieder des Vereins.

3.3 Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Antrag und Vorschlag des Vorstands von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr beschlossen. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

3.4 Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod eines persönlichen Mitglieds,
2. durch Zahlungsunfähigkeit eines Mitglieds,
3. durch Austritt; er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
4. Bei Änderungen von Mitgliedsbeiträgen kann innerhalb von vier Wochen nach deren Veröffentlichung gekündigt werden. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen

werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

3.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines weiteren Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 4. Organe des Vereins

4.1 Die Organe des ESSC-D sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 5. Mitgliederversammlung

5.1. Eine *ordentliche* Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, mindestens jedoch acht Kalenderwochen vor dem Versammlungstag zu übersenden. Die Einladung muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Ergänzungen sollten die Mitglieder noch vor der Versammlung schriftlich (auch: E-Mail) verständigt werden. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter alle Ergänzungen zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

5.2. Eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstands
- bei schriftlichem Antrag von mindestens ein Drittel der Mitgliederzahl beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach

dem Beschluss bzw. nach Eingang des Antrags stattzufinden.

5.3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben und Themen zuständig:

- Wahl des Vorstands, Kassierers und des Schriftführers
- Entlastung des Vorstands aufgrund des abgegebenen Berichts zum abgelaufenen Geschäftsjahr.
- Entlastung des Kassierers aufgrund des von den Kassenprüfern abgegebenen Berichts zum abgelaufenen Geschäftsjahr.
- Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr.
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks.

5.4. Versammlungsleitung und Beschlussfassung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - Die Art der Abstimmung zu einzelnen Themen der Agenda bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  - Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.
  - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder werden durch eine von dem Mitglied zu benennende natürliche Person stimmberechtigt (mit einer Stimme) vertreten.
  - Jedes anwesende Mitglied hat nur *eine* Stimme.
-

#### 5.5. Abberufung gewählter Mitglieder in Vereinsorganen

Die Abberufung eines gewählten Mitglieds eines Vereinsorgans, ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Beschluss ist mit einer zwei Drittel Mehrheit zu fassen. Dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### 5.6. Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

#### 5.7. Protokoll

Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Versammlung die Anwesenheit des Schriftführers fest. Ist dieser nicht anwesend, dann benennt er für die aktuelle Versammlung ein Mitglied für die Erstellung des Protokolls. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in der alle Beschlüsse und die wesentlichen Besprechungsergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 6. Vorstand

#### 6.1. Zusammensetzung des Vorstands:

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Es werden immer auch 3 Stellvertreter gewählt, deren Einsatzreihenfolge sich nach der Zahl ihrer absoluten Stimmen richtet. Die Mitglieder des Vorstands werden auf 4 Jahre gewählt.

Wiederwahl der Vorstände ist unbegrenzt zulässig.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so folgen die Stellvertreter nach. Bei der nächsten Mitgliederversammlung müssen diese bestätigt werden.

Gegebenenfalls werden weitere Stellvertreter gewählt.

##### 6.1.1. Ausnahme zu § 6.1:

Auf der Gründungsversammlung wird bis zur ersten Mitgliederversammlung ein Vorstand bestehend aus nur 3 Mitgliedern gewählt: der Vorsitzende, ein erster und ein zweiter Stellvertreter.

#### 6.2. Vorsitzender:

Die Vorstandsmitglieder wählen den Vorsitzenden des Vereins und seinen ersten Stellvertreter aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit.

6.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden bzw. seinen ersten Stellvertreter vertreten.

6.4. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen zählen als Zustimmung.

#### 6.5. Der Vorstand fasst und beschließt eine Geschäftsordnung. Diese regelt

- die Verantwortung und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder.
- Die Vorstandstreffen:  
Die Mitglieder des Vorstands berufen mindestens vier mal im Jahr eine Sitzung ein. Vorstandssitzungen können postalisch, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail mit einem Vorlauf von vier Wochen (gültig ist der Absendetag) vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen.  
Ergänzungen zur Tagesordnung können noch zu Beginn der Vorstandssitzung eingebracht werden. Die Vorstandsmitglieder entscheiden über die erweiterte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.  
Abwesenden Vorstandsmitgliedern ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von fünf Kalendertagen nach Zustellung des Protokolls den Beschlussfassungen zu widersprechen. Beschlüsse werden erst nach widerspruchslosem Ablauf der Frist wirksam.  
Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche oder telegrafische Beschlussfassungen und Beschlussfassungen per E-Mail oder per Telefax zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer Einspruchsfrist von min. 5 Tagen widerspricht. Der Vorstand kann die Dauer der Einspruchsfristen ggf. durch einstimmigen Beschluss verlängern.
- Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei seiner Mitglieder persönlich anwesend sind oder an der Beschlussfassung persönlich teilnehmen. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden
- Das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beeinträchtigt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht. Für den Rest der Amtszeit eines vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitglieds rückt der Stellvertreter mit der höchsten Zahl der Wählerstimmen nach. Seine Bestätigung hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

#### 6.6. Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung und Verteilung der Tagesordnung
- Die Einsetzung eines Wahlausschusses
- Die Erstellung des Jahresberichts und die Berichterstattung während der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Die Aufstellung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
- Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, sowie Vorschläge zur Verwendung der Vereinsbeiträge (Abstimmung durch Mitgliederversammlung)
- Vorschlag zur Höhe der Beiträge (Entscheidung durch die Mitgliederversammlung)
- Die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Vorbereitungen zur Bildung von Fachgruppen
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung des Vereins

## § 7. Einrichtungen des Vereins

Einrichtungen sind keine Organe des Vereins. Sie haben spezifische Aufgaben.  
Einrichtungen sind:

1. die Kassenprüfer
2. Zertifizierungsstelle

### 7.1. Kassenprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt aus den eigenen Reihen zwei Mitglieder auf zwei Jahre als Kassenprüfer. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Mehrfachwahl ist möglich. Die Kassenprüfer sind zuständig für die Prüfung der Rechnungslegung sowie der wirtschaftlichen Belange des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

### 7.2. Zertifizierungsstelle:

Die Zertifizierungsstelle dient der Organisation und Durchführung von unparteiischen Kompetenzbeurteilungen und Zertifizierungen.

## § 8. Allgemeine Satzung zur Wahl

8.1. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder.

8.2. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine



Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8.3. Der Vorstand setzt einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss ein und ernennt den Wahlvorstand. Der Wahlausschuss gehört nicht dem Vorstand an. Der Wahlausschuss erstellt die Wahlliste und führt die Stimmauszählung durch. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Stimmauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es offiziell bekannt.

8.4. Wahlen finden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

8.5. Die Amtszeit neugewählter Mitglieder der Organe beginnt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der deren Wahl stattgefunden hat.

8.6. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so rücken die folgenden Kandidaten entsprechend ihrer Mehrheit nach. Bei Stimmgleichheit des fünften und weiteren Vorstandsmitgliedern findet eine Stichwahl statt.

## § 9. Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

9.1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich. Änderungen treten innerhalb von 2 Wochen nach Beschluss in Kraft. Der Vorstand ändert das Vereinsregister entsprechend.

9.2. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung/Ablehnung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden. Es gilt das Eingangsdatum beim Vorstand. Die daraus folgende Änderung der Satzung wird sofort durchgeführt, d.h. § 9.1 entfällt in diesem Fall.

9.3. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

9.4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder dieser besonders einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

9.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nürnberger Tafel e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10. Mitgliedsbeiträge

10.1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr für wirksam beschlossen. Sie werden vom Vorstand spätestens zwei Wochen nach Beschluss veröffentlicht.

10.2. Mitglieder in Ausbildung oder Studium im Alter von maximal 25 Jahren erhalten den Status des studentischen Mitglieds. Nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums werden studentische Mitglieder für 2 Jahre Juniormitglieder. Voraussetzungen sind eine dem Abschluss vorausgehende ein-jährige Mitgliedschaft. Das Alter von Juniormitgliedern ist auf maximal 27 Jahre begrenzt. Mitglieder in der Ausbildung, Studenten sowie Juniormitglieder zahlen ermäßigte Beiträge.

10.3. Beiträge sind als Jahresbeiträge zu entrichten. Sie werden jeweils bis zum 15. Dezember für das auf diesen Stichtag folgende Jahr fällig. Im Beitrittsjahr werden die Beiträge anteilig berechnet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

10.4. Beiträge werden getrennt von der Satzung als „Mitgliedsbeiträge des ESSC-D e.V.“ vom Vorstand aktuell veröffentlicht.